

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Handlungsgehilfen Horst E [REDACTED] aus St[REDACTED], geboren
am [REDACTED] in J[REDACTED],

wegen Vergehens nach § 84 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Mai 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Lüneburg vom 7. Juli 1953 wird verworfen.
Er hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen. Jedoch
wird die Sache zur Entscheidung über die Frage einer
Strafaussetzung zur Bewährung an das Landgericht zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen eines Vergehens nach § 84 Nr. 1 StGB zu sechs Wochen Gefängnis verurteilt, weil er ein Flugblatt hochverräterischen Inhalts in einer grossen Zahl von Exemplaren in seiner Wohnung zum Zweck der Verbreitung vorrätig hielt, obwohl er den hochverräterischen Inhalt des Flugblattes hätte erkennen müssen.

Die auf Verletzung des Verfahrensrechts und angeblich fehlerhafte Anwendung des sachlichen Rechts sich berufende Revision des Angeklagten ist unbegründet.

1.) Der Angriff gegen die Zuständigkeit der Strafkammer, der die Gültigkeit des § 74 a GVG bestreitet, geht offensichtlich fehl.

2.) In der Hauptverhandlung hatte der Verteidiger hilfsweise beantragt, durch Einholung eines Rechtsgutachtens Beweis zu erheben "darüber, ob die Westverträge ... sich mit dem Bonner Grundgesetz vereinbaren lassen und ob die allgemein bekannte Taktik des Bundeskanzlers bei der Durchsetzung der Verträge ... Staatsstreichcharakter hat oder nicht". Die Revision beanstandet die Ausführungen der Strafkammer, mit denen diese sich im Urteil mit dem Hilfsantrag auseinandersetzt. Sie kann damit keinen Erfolg haben. Nach verfahrensrechtlichen Grundsätzen bestand schon deshalb kein Anlass, das gewünschte Gutachten zu erholen, weil es sich bei der Frage, die der Angeklagte geklärt haben wollte, um eine Rechtsfrage handelte. Sie konnte, ja musste die Strafkammer aus eigener Rechtskunde beurteilen. Sie hat dies im Ergebnis in sachlichrechtlich fehlerfreier Weise getan. Der Angeklag-

- 3 -

te machte zwar geltend, er sei infolge eines ihm zustehenden Widerstandsrechts gerechtfertigt gewesen. Dieser Einwand geht indes schon deshalb fehl, weil ihm andere als strafbare Mittel zur Verfügung standen, um gegen die Politik der Bundesregierung Stellung zu nehmen.

3.) Die nicht näher ausgeführte Sachrüge ist offensichtlich unbegründet.

4.) Die Strafkammer hat jedoch die seit dem 1. Oktober 1953 in den §§ 23 ff StGB vorgesehene Entscheidung über die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung nachzuholen.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Baldus

Heimann-Trosien

Willms

